Anlage 3

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

An alle Landkreise und
Kreisfreie Städte

Halle, 5. November 2014

Zulässigkeit von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen; Rundverfügung 29/14

Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 206.1.1-10005-117

Bearbeitet von: Frank Bruns

Das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt vertritt zur Frage der Zulässigkeit von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen folgende Rechtsauffassung:

Die Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt ist entsprechend der verfassungsrechtlichen Prinzipien des Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 89 Verf LSA auf ein repräsentativ-demokratisches Prinzip in den Kommunen und insoweit auf mittelbare Demokratie ausgerichtet, lässt aber Ausnahmen zu. So hat der Gesetzgeber verschiedene unmittelbare Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte der Einwohner und Bürger der Gemeinden in der Kommunalverfassung zugelassen, etwa Einwohnerversammlung, Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid oder sachkundige Einwohner in beratenden Ausschüssen der Vertretung. Auch die Beteiligung von Einwohnern in öffentlichen Sitzungen der Vertretung hat der Gesetzgeber bereits mit der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 ausdrücklich normiert.

Nach der bisherigen Rechtslage waren Fragestunden für Einwohner (allein) in öffentlichen Sitzungen der Vertretung durchzuführen. Im Rahmen der Novellierung des Kommunalverfassungsrechts hat der Gesetzgeber den Umfang der Beteiligung von Einwohnern im Wege von Einwohnerfragestunden ausgeweitet. Nunmehr sind Einwohnerfragestunden über die öffentlichen Sitzungen der Vertretung hinaus auch in Sitzungen der beschließenden Aus-

Tel.: (0345) 514-1434
Fax: (0345) 514-1414

Frank.Bruns@lvwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

schüsse vorzusehen. Wie die Entstehungsgeschichte des § 28 Abs. 2 KVG LSA zeigt, hat der Gesetzgeber mit dieser Regelung abschließend normieren wollen, in welchen kommunalen Gremien die Einwohner das Recht haben, während der Sitzung das Wort zu ergreifen und Fragen an die kommunalen Mandatsträger zu stellen. Angesichts der differenzierten Regelungen von Partizipationsrechten der Einwohner im Kommunalverfassungsgesetz ist zu folgern, dass er weitergehende Rechte nicht zulassen oder treffen wollte.

Schließt § 28 Abs. 2 KVG LSA mithin Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen aus, so ist es rechtswidrig, den Einwohnern ein solches Recht durch Ortsrecht einzuräumen. Denn die Kommunen als Träger von Verwaltungsaufgaben unterliegen nicht nur dem Prinzip des Vorrang des Gesetzes i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG, sondern auch dem weitergehenden Prinzip des Vorbehalts des Gesetzes. Hätte der Gesetzgeber auch für beratende Ausschüsse eine Beteiligung von Einwohnern in Form von Einwohnerfragestunden vorsehen wollen, hätte er dies ausdrücklich regeln müssen. Denn das Fragerecht geht über das reine Teilnahmerecht der Öffentlichkeit hinaus und bedarf einer besonderen Ermächtigung (VG Magdeburg, Urt. vom 6. März 1998). Da § 28 Abs. 2 KVG LSA den Umfang der Beteiligung von Einwohnern in Form von Einwohnerfragestunden allein im Rahmen von öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse regelt, fehlt der Vertretung die Kompetenz, diese landesrechtliche Regelung durch ihre Hauptsatzung zu erweitern (oder aber auch einzuschränken).

Die Landkreise bitte ich, die Gemeinden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Wersdörfer